

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Reinigungstechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II 126/2015 1. Juni 2015

Dieser Lehrberuf löst den Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung mit 01.06.2015 ab!

Lehrberuf Reinigungstechnik

Der Lehrberuf Reinigungstechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Reinigungstechniker oder Reinigungstechnikerin) zu bezeichnen.

Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Reinigungstechnik ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Beurteilen und Dokumentieren der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe (Natur- und Kunststein, textile Beläge, Glas-, Holz-, Textil- und Metalloberflächen sowie aller sonstiger im Gebrauch befindlicher Oberflächen),
2. Auswählen, Dosieren und Mischen von Reinigungs-, Pflege-, Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmitteln (basierend auf der Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Oberflächen und des gewählten Reinigungsverfahrens) sowie Neutralisieren,
3. Auswählen des entsprechenden Reinigungs- und Pflegeverfahrens sowie der Geräte und Maschinen für die zu reinigenden Objekte (wie zB Innenbereiche und Außenbereiche von Bauwerken, Licht- und Wetterschutzanlagen, Verkehrsmittel, Verkehrseinrichtungen, Heil-, Kur-, Pflege- und Krankenanstalten, Küchen, lebensmittelverarbeitende Betriebe, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen usw.),
4. Bedienen, Warten und Pflegen der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen (wie zB Kehr- und Nasssaugmaschinen, Scheuersaugautomaten, Hochdruckreiniger, Niederdruckreiniger, Strahlgeräte, Schamponiermaschinen) sowie Erkennen und Beseitigen von einfachen Störungen,
5. Reinigen und Pflegen der Innenbereiche von Gebäuden wie zB Bodenbeläge, Fenster, Türen, Möbel usw., der Außenflächen an Bauwerken (zB Gebäuden, Denkmäler), von Licht- und Wetterschutzanlagen (zB Abdeckungen, Planen, Rollos, Markisen, Jalousien, Vordächern, Schwimmbadabdeckungen usw.), von Einkaufs- und Ausstellungsflächen und deren Einrichtungen (zB Lifte, Rolltreppen), Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen (zB U-Bahnstationen, Bahnhöfe), Außenbeleuchtungen, Transparenten, Lichtreklamen, Signal- und Verkehrsanlagen und Verkehrsschilder sowie von Werkstätten, Maschinen und Produktionsanlagen (Gewerbe- und Industriereinigung),
6. Desinfizieren von zB Heil-, Kur-, Pflege- und Krankenanstalten, Küchen, lebensmittelverarbeitenden Betrieben, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen sowie von Anlagen der Schwachstromtechnik wie zB Telefonanlagen, EDV-Anlagen usw.,
7. Durchführen der Arbeitsplanung in Abstimmung mit der Reinigungsorganisation sowie Mitwirken an der Personaleinteilung und beim Führen von Stundenlisten,
8. Mitwirken beim Beraten von Kunden und Kundinnen sowie beim Behandeln von Reklamationen,
9. Ausführen der Arbeiten unter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung PSA (zB Hautschutz, Atemschutz, Sicherheitsgeschirr) sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Maschinen und von Normen und Umweltstandards sowie Sicherstellen der Einhaltung all dieser Maßnahmen.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Reinigungstechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II 126/2015 1. Juni 2015

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Reinigungstechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen; Grundlagen der Kommunikation		
1.1	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	
1.2	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	–	–
1.3	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten	–	–
1.4	Fachübergreifende Ausbildung (Schlüsselqualifikationen) In der Art der Vermittlung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist auf die Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen des Lehrlings Bedacht zu nehmen:		
1.4.1	Methodenkompetenz: zB Lösungsstrategien entwickeln, Informationen selbstständig beschaffen, auswählen und strukturieren, Entscheidungen treffen etc.		
1.4.2	Soziale Kompetenz: zB in Teams arbeiten, Mitarbeiter/innen führen etc.		
1.4.3	Personale Kompetenz, zB Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, Bereitschaft zur Weiterbildung, Bedürfnisse und Interessen artikulieren etc.		
1.4.4	Kommunikative Kompetenz: zB mit Kunden/innen, Vorgesetzten, Kollegen/innen und anderen Personengruppen zielgruppengerecht kommunizieren; Englisch auf branchen- und betriebsüblichem Niveau zum Bestreiten von Alltags- und Fachgesprächen beherrschen		
1.4.5	Arbeitsgrundsätze: zB Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Pünktlichkeit etc.		
1.4.6	Kundenorientierung: im Zentrum aller Tätigkeiten im Betrieb hat die Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden/innen unter Berücksichtigung der Sicherheit zu stehen		
1.5	–	Kenntnis des Führens von Stundenlisten	Mitwirken beim Führen von Stundenlisten
1.6	–	Kenntnis der Materialverwaltung, des Bestellwesens, der Lagerführung sowie der Reklamation bei Warenmängeln oder Lieferverzug	Mitwirken bei der Materialverwaltung, beim Bestellwesen, bei der Lagerführung sowie bei der Reklamation bei Warenmängeln oder Lieferverzug
1.7	–	Kenntnis der Beratung von Kunden/innen und der Behandlung von Reklamationen	Mitwirken beim Beraten von Kunden/innen sowie beim Behandeln von Reklamationen
1.8	–	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Reinigungstechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II 126/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.9	–	Kenntnis und Mitarbeit beim betriebsspezifischen Qualitätsmanagement einschließlich Dokumentation (zB ISO, HACCP etc.)	
1.10	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
1.11	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
1.12	Kenntnis der branchenspezifischen Rechtsvorschriften (inkl. Denkmalschutzvorschriften und der Denkmalpflege) und Ö-Normen		
1.13	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
1.14	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		
2.	Arbeitssicherheit, Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte		
2.1	Anwenden der persönlichen Schutzausrüstungen PSA (zB Hautschutz, Atemschutz, Sicherheitsgeschirr) sowie aller anderen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Geräten und Maschinen		
2.3	Kenntnis des Einrichtens und Absicherns von Baustellen, Objektteilen und Arbeitsplätzen	Mitarbeiten beim Einrichten und Absichern von Baustellen, Objektteilen und Arbeitsplätzen	
2.4	Kenntnis über das Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Steighilfen wie zB Anlege-, Steh-, Auszieh- und Ausfahrleitern, von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen sowie der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen	Mitarbeiten beim Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Steighilfen wie zB Leitern, Gerüsten, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes	Aufstellen, Bedienen und Abbauen von Steighilfen wie zB Leitern, Gerüsten, Arbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen und des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes
2.5	Grundkenntnisse der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie	Kenntnis der berufsspezifischen allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie	
2.6	–	Grundkenntnisse der Mikrobiologie	–
2.7	Grundkenntnisse der allgemeinen Physik insbesondere der Mechanik	Kenntnis der berufsspezifischen Physik insbesondere der Mechanik	
2.8	Kenntnis der chemischen und physikalischen Arbeitsmittel (wie Reinigungs-, Pflege- und Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmitteln, Reinigungstücher usw.), ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe, ihrer Eigenschaften, Wirkung und Anwendungsmöglichkeiten		
2.9	Kenntnisse über die Bedeutung von Sicherheitsdatenblättern, Produktbeschreibungen und GHS-Kennzeichnungen chemischer Arbeitsmittel sowie über den Umgang mit diesen und den daraus abzuleitenden Maßnahmen und Verhaltensweisen		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Reinigungstechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II 126/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.10	Kenntnis des Auswählens, Dosierens und Mischen von Reinigungs-, Pflege-, Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmitteln sowie über deren Neutralisation	Auswählen, Dosieren und Mischen von Reinigungs-, Pflege-, Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmitteln sowie Neutralisieren	Prüfen von Reinigungs-, Pflege-, Oberflächenbehandlungs- und Desinfektionsmitteln (wie zB pH-Wert, Festkörpergehalt, Wasserhärte usw.)
2.11	Kenntnis der sicheren Lagerung, des Transports und der umweltgerechten Entsorgung der Arbeitsmittel		
2.12	–	Mitwirken beim Lagern, Transportieren und umweltgerechten Entsorgen der Arbeitsmittel	Lagern, Transportieren und umweltgerechtes Entsorgen der Arbeitsmittel
2.13	Grundkenntnisse über Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen	Kenntnis der Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen	Mitwirken beim Beurteilen der zu entfernenden Stäube und Verschmutzungen auf Explosionsgefahr, Brennbarkeit und Gesundheitsgefährdung sowie Anwenden von Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren
2.14	Kenntnis des Aufbaus, der Funktion sowie der Bedienung der berufsspezifischen Werkzeuge, Geräte und Maschinen (wie zB Kehrsaugmaschinen, Einscheibenmaschinen, Trocken-/Nasssauger, Hochdruckreiniger, Niederdruckreiniger, Strahlgeräte, Schamponiermaschine, Scheuersaugautomaten)		
2.15	–	–	Kenntnis des Aufbaus, der Funktion sowie der Bedienung der Geräte und Maschinen für die Außenbetreuung
2.16	Bedienen, Warten und Pflegen der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen		
2.17	Kenntnis der frühzeitigen Erkennungsmöglichkeiten von Störungen an Geräten und Maschinen	Erkennen und Beseitigen von einfachen Störungen an Geräten und Maschinen sowie Einleiten von Maßnahmen bei größeren Störungen	
3.	Berufsspezifische Berechnungen und Kalkulationen		
3.1	Ausmessen von Reinigungsflächen	Anfertigen von Skizzen, Lesen von Bauzeichnungen (Planlesen)	
3.2	Anwenden der berufsspezifischen Mathematik wie zB Flächenberechnungen	Anwenden der berufsspezifischen Mathematik wie zB Mischungsrechnen, Rechnen mit Leistungskennzahlen	Mitwirken beim Vorbereiten der Kalkulation für die Angebotserstellung sowie für Ausschreibungen; Berechnen von Arbeitszeiten; Messen, Berechnen und Dokumentieren von berufsspezifischen Größen
3.3	–	Kenntnis über Leistungsverzeichnisse und Reinigungspläne	Mitwirken beim Erstellen von Leistungsverzeichnissen und Reinigungsplänen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Reinigungstechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II 126/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.4	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
3.5	Kenntnis der Reinigungsorganisation	Erstellen und Abstimmen der Reinigungsorganisation	
4.	Werkstoffe und Oberflächen		
4.1	Kenntnis der Art, Beschaffenheit, Empfindlichkeit und Beständigkeit der zu reinigenden Werkstoffe und Oberflächen und ihrer Reinigungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
4.2	–	Kenntnis der Veränderung und Verunreinigung von Werkstoffen und Oberflächen durch chemische und physikalische Einflüsse	
4.3	Kenntnis der Schmutzarten sowie der Reinigungsfaktoren	–	–
4.4	Mitwirken beim Beurteilen und Dokumentieren der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe, der Oberflächenveränderung und -verunreinigung (Prüf- und Hinweispflicht)		Beurteilen und Dokumentieren der zu bearbeitenden Flächen und deren Untergründe, der Oberflächenveränderung und -verunreinigung (Prüf- und Hinweispflicht)
4.5	Kenntnis über Bodenkonstruktionen und deren Bedeutung für die Reinigung	Kenntnis über Haupt-, Stoß- und Dehnungsfugen und deren Reinigungseigenschaften	Beurteilen von Haupt-, Stoß- und Dehnungsfugen und deren Reinigungseigenschaften
4.6	Erkennen von reinigungsspezifischen Mängeln, Fehlern und Schäden an Werkstoffen und Oberflächen		
5.	Reinigungs- und Pflegeverfahren		
5.1	Kenntnis der Reinigungs- und Pflegeverfahren für Bodenbeläge (Natur- und Kunststein, textile Bodenbeläge, Holz, Kunststoffbeläge, Glas, Metalle, Industrieböden) und der dazu benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen		–
5.2	Mitarbeiten beim Reinigen und Pflegen von Bodenbelägen	Reinigen und Pflegen von Bodenbelägen	
5.3	Kenntnis der Reinigungs- und Pflegeverfahren für Glas-, Holz-, Textil- und Metalloberflächen (wie Fenster, Türen, Fassaden, Glasdächern, Licht und Wetterschutzanlagen) sowie sonstiger im Gebrauch befindlicher Oberflächen (wie Absaugen, Nassreinigen, Druckreinigen, Strahlreinigen) und der dazu benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen		
5.4	Mitarbeiten beim Reinigen und Pflegen von Innenflächen von Gebäuden	Reinigen und Pflegen von Innenflächen von Gebäuden	
5.5	–	Mitarbeiten beim Reinigen und Pflegen von Außenflächen von Bauwerken (zB von Gebäuden, Denkmälern) sowie von Verkehrsflächen	Reinigen und Pflegen von Außenflächen von Bauwerken (zB von Gebäuden, Denkmälern) sowie von Verkehrsflächen

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Reinigungstechnik

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II 126/2015 1. Juni 2015

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.6	–	Mitarbeiten beim Reinigen und Pflegen von Licht- und Wetterschutzanlagen (wie zB Abdeckungen, Planen, Rollos, Markisen, Jalousien, Vordächern, Schwimmbadabdeckungen usw.)	Reinigen und Pflegen von Licht- und Wetterschutzanlagen (wie zB Abdeckungen, Planen, Rollos, Markisen, Jalousien, Vordächern, Schwimmbadabdeckungen usw.)
5.7	Mitarbeiten beim Reinigen von Einkaufs- und Ausstellungsflächen und deren Einrichtungen (zB Lifte, Rolltreppen), Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen (zB U-Bahnstationen, Bahnhöfe), Außenbeleuchtungen, Transparenten, Lichtreklamen, Signal- und Verkehrsanlagen und Verkehrsschilder		Reinigen von Einkaufs- und Ausstellungsflächen und deren Einrichtungen (zB Lifte, Rolltreppen), Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen (zB U-Bahnstationen, Bahnhöfe), Außenbeleuchtungen, Transparenten, Lichtreklamen, Signal- und Verkehrsanlagen und Verkehrsschilder
5.8	–	–	Mitarbeiten beim Warten und Kontrollieren der Haustechnik
5.9	–	Kenntnis und Anwendung von keimhemmenden und keimtötenden Mitteln	
5.10	Grundkenntnisse der einschlägigen Hygienevorschriften	Mitarbeiten beim Reinigen und Desinfizieren von zB Heil-, Kur-, Pflege- und Krankenanstalten, von Küchen, lebensmittelverarbeitenden Betrieben, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Hygienevorschriften	Reinigen und Desinfizieren von zB Heil-, Kur-, Pflege- und Krankenanstalten, von Küchen, lebensmittelverarbeitenden Betrieben, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Hygienevorschriften
5.11	Kenntnis der Gewerbe- und Industriereinigung (zB von Werkstätten, Maschinen und Produktionsanlagen)	Mitarbeiten beim Reinigen von zB von Werkstätten, Maschinen und Produktionsanlagen	Reinigen von zB von Werkstätten, Maschinen und Produktionsanlagen
5.12	–	Reinigen und Desinfizieren von Anlagen der Schwachstromtechnik wie zB Telefonanlagen, EDV-Anlagen usw.	–
5.13	–	Mitwirken beim Prüfen und Dokumentieren der ausgeführten Arbeiten	Prüfen und Dokumentieren der ausgeführten Arbeiten

Bei der Vermittlung sämtlicher Berufsbildpositionen ist den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJGB), BGBl. Nr. 599/1987, zu entsprechen.